

Satzung des Adler- Motor-Veteranen Club e. V.

Fassung vom 25. August 1995

§ 1 - Zweck und Aufgaben

1. Der Adler-Motor-Veteranen-Club (AMVC) ist eine internationale Vereinigung von Freunden der Fahrzeuge der Adlerwerke, vormals Heinrich Kleyer AG, Frankfurt/Main.
2. Der AMVC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Der AMVC will die noch vorhandenen Adler-Fahrzeuge möglichst vollständig erfassen, erhalten und gepflegt wissen, um sie der Nachwelt zu erhalten. Er verfolgt das Ziel, die Fahrzeuge als eine Form des technischen Kulturgutes mit zunehmendem Denkmalscharakter der Bevölkerung im Rahmen von Ausstellungen, motorsportlichen Ausfahrten vorzustellen sowie zur Bildung der Jugend auf dem Gebiet der technischen Entwicklung von Fahrzeugen beizutragen und zu publizieren.
4. Der AMVC will den Besitzern und Freunden von Adler-Fahrzeugen zu neuen Verbindungen verhelfen und ihr gemeinsames Interesse fördern. Dazu leistet der AMVC uneigennützig jede mögliche Hilfe.
5. Mittel des AMVC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des AMVC fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 - Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen "Adler-Motor-Veteranen-Club".
2. In der Abkürzung bezeichnet sich der Club als "AMVC"
3. Der Sitz des AMVC ist Erbach/Odenwald.
4. Der AMVC ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt/Odenwald einzutragen.
5. Der AMVC wurde am 1. März 1971 gegründet.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied im AMVC kann - gleichgültig welcher Staatsbürgerschaft - jeder werden, der die in §1 genannten Ziele unterstützen will (ordentliche Mitglieder).
2. Mitglied kann auch werden, wer kein "Adler" - Fahrzeug besitzt.
3. Juristische Personen, Firmen und Verbände können korporative Mitglieder werden.
4. Personen, die sich in besonderem Maße um die Marke "Adler" oder um den AMVC verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des AMVC ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages befreit.
5. Der AMVC erhebt einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist unaufgefordert jährlich im voraus spätestens bis zum 31. März eines jeden Beitragsjahres spesenfrei auf das Clubkonto einzuzahlen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag eines Neumitgliedes sind unabhängig vom Aufnahmezeitpunkt spätestens vier Wochen nach Datum der Beitrittserklärung auf das Clubkonto einzuzahlen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Beitrittsantrages beim Vorstand und nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, jedoch kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Clubmitglied überlassen werden auf einen Bevollmächtigten dürfen sich nicht mehr als drei Vollmachten vereinen.
2. Der Vorstand kann binnen einer Frist von zwölf Wochen den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnen. Diese Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über den Widerspruch gem. § 9, Ziffer 4.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. bei Auflösung
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

4. Die Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim 1. Vorsitzenden enden alle Rechte des Ausgetretenen aus seiner Mitgliedschaft. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
5. Der Ausschluss aus dem AMVC erfolgt:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Clubsatzung,
 - b) wenn ein Mitglied dem Ansehen des AMVC nachhaltig schadet o. wenn es im Interesse des AMVC erforderlich erscheint,
 - c) wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinem Beitrag mehr als neun Monate im Rückstand ist.
6. Außer dem Falle des Beitragsrückstandes (Abs. 5, c) muss der Vorstand dem Mitglied bekannt geben, dass sein Ausschluss beabsichtigt ist, ihm die Gründe dafür mitteilen und ihm eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme geben, es sei denn, es droht dem AMVC unmittelbarer Schaden durch das betreffende Mitglied; dann entfällt die Ankündigung des beabsichtigten Ausschlusses. Die Begründung kann in diesem Falle direkt mit dem Ausschluss dem Mitglied zugestellt werden.
7. Den Ausschluss muss der gesamte Vorstand einstimmig beschließen, es sei denn, der Ausschluss betrifft ein Vorstandsmitglied; dann ist dieses nicht stimmberechtigt. Der Restvorstand muss auch in diesem Fall einstimmig beschließen.
8. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzustellen.
9. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden des AMVC Beschwerde einlegen. Der 1. Vorsitzende leitet die Beschwerde an ein Mitglied des Beschwerdeausschusses weiter, der binnen eines weiteren Monats über die Beschwerde entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.
10. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 – Organe

Die Organe des AMVC sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des AMVC.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, genehmigt den Kassen- und Geschäftsbericht, verabschiedet den Haushaltsplan, setzt die Höhe der Aufnahmegebühren sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit fest und wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sowie die Kassenprüfer.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder muss der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen.
3. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung muss jedem Mitglied schriftlich einen Monat vorher angezeigt werden. Eine rechtzeitige Veröffentlichung in den Clubmitteilungen genügt. Drei Werktage nach Absendung des Schriftstückes gilt es als zugegangen.
4. Tagesordnungspunkte, die außerdem in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Der Antrag muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
5. Mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung auch zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, die dann in der eingegangenen Reihenfolge vor dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt werden.
6. Die Tagesordnung muss mindestens einmal im Jahr folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes.
7. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages, Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes.
9. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie sind vom Vorstand mit dessen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Club-Mitteilung zu veröffentlichen.

11. In der Mitgliederversammlung übt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter das Hausrecht aus.

§ 8

1. Der Vorstand des AMVC besteht aus bis zu neun Personen
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - c) dem Motorradreferenten,
 - d) dem Wagenreferenten,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter,
 - g) dem Redakteur.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club allein. In seiner Vertretung kann auch der 2. Vorsitzende den Club allein vertreten. Die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, des Wagenreferenten, des Kassenwartes und des Redakteurs einerseits, des 2. Vorsitzenden, des Motorradreferenten und des Schriftführers andererseits müssen sich um ein Jahr unterscheiden. Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Funktionen ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beginnt am 1. des dem Wahltermin folgenden Kalendermonats und endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Nachfolger gewählt wird.
4. Die Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt dieser durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, die in der Club-Mitteilung veröffentlicht wird.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Es müssen mindestens drei Mitglieder bei einer Beschlussfassung mitwirken. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
6. Der Vorstand und auch der 1. Vorsitzende können einzelne Mitglieder des AMVC mit deren Zustimmung mit besonderen Aufgaben für den AMVC beauftragen und auch bestimmen, dass eine solchermaßen einem Clubmitglied übertragene Aufgabe von diesem ausschließlich zu erledigen ist. Ein solchermaßen beauftragtes Mitglied hat dem Vorstand auf dessen Verlangen jederzeit und bei Beendigung der Aufgabe zu berichten und Rechenschaft abzulegen.
7. Am Ende einer Amtsperiode hat das ausscheidende Vorstandsmitglied alle den AMVC betreffenden Unterlagen an den gewählten Nachfolger zu übergeben. Spätestens acht Kalender-Tage nach Ablauf der Amtsperiode muss die Übergabe erfolgt sein. Erhält ein amtierendes Vorstandsmitglied Unterlagen, Teile, Fotos, Skizzen etc. für den AMVC, so ist dies dem Archivverwalter zu melden, der diese als Clubeigentum auflistet.

§ 9 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern des AMVC und einem Stellvertreter, welche nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
3. Der Beschwerdeausschuss muss einstimmig entscheiden oder die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorlegen.
4. Dem Beschwerdeausschuss obliegt die Entscheidung über Beschwerden gegen
 - a) Ausschluss von Mitgliedern (8 4, Abs. 3-10),
 - b) Ablehnung von Aufnahmeanträgen (84, Abs. 2),
 - c) Auslagenerstattungen (S 10, Abs. 3),
 - d) sonstige Differenzen zwischen Mitgliedern und den Club-Organen oder zwischen Mitgliedern untereinander, soweit es Clubangelegenheiten betrifft.

§ 10

1. Die aktive Mitarbeit im AMVC erfolgt ehrenamtlich. Sie wird nicht vergütet.
2. Jedem Mitglied - auch des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses - kann ein Pauschalbetrag für Auslagen und Aufwendungen gewährt werden, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. 3. Der Kassenwart kann bare Auslagen, die ein Mitglied für den AMVC gemacht hat und durch Belege nachweist, dem Mitglied bis zu einer Höhe erstatten, welche die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 11

1. Geldausgaben zu Lasten des AMVC dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kassenwart veranlasst werden.
2. Der 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende können in diesem Rahmen Ausgaben bis zu einer Höhe veranlassen, deren Grenze durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes.
4. Wenigstens einmal im Jahr hat die Kassenprüfung zu erfolgen, und zwar durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Club bekleiden dürfen.

§ 12

1. Der Club unterrichtet seine Mitglieder durch die in laufender Folge erscheinenden Clubmitteilungen.
2. Jedes Mitglied erhält die Clubmitteilungen (CM) kostenlos und portofrei.
3. Alle Text-Anzeigen (also nicht Anzeigen mit Fotos) sind für Mitglieder kostenlos. Das gilt nicht für gewerbliche Anzeigen.
4. Redaktionelle Beiträge für die CM müssen frei von jeder Art politischer Tendenz sein.
5. Die Zusendung der Clubmitteilungen erfolgt an die beim Club vorliegende Anschrift des Clubmitgliedes

§ 13 – Auflösung

1. Die Auflösung des AMVC kann nur erfolgen, wenn er in der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird und wenn dann dieser Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des AMVC schriftlich bestätigt wird. Äußert sich ein Mitglied nicht binnen vier Wochen nach der Benachrichtigung, so wird sein Schweigen als Zustimmung zur Auflösung des AMVC gedeutet.
2. Bei Auflösung des AMVC wird sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des 5 I der Satzung zugeführt.

Die Satzung wurde am 17. Mai 1981 in Rethem/Aller beschlossen und am 1. September 1984 in Sinsheim, am 31. August 1991 in Bad Nauheim sowie 21. August 1993 in Erbach geändert.

Die Satzung wurde am 25. August 1995 geändert.

Vereinsregister Nummer VR 454

www.adler-veteranen.de

